Statuten der SGBE/SSEB

Artikel 1 [Name, Sitz]
Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Biomedizinische Ethik" (SGBE) wird nach Massgabe der folgenden Statuten und der Art. 60ff. ZGB ein Verein gegründet.

Die SGBE hat ihren Sitz in Bern.
Adresse:

c/o Dr. med. Oswald Hasselmann
Fachstelle Ethik, Medizinische Direktion
Inselspital
3010 Bern

Artikel 2 [Ziel]
Die SGBE verfolgt folgende Ziele:

a. Förderung der interdisziplinären Forschung und Lehre im Bereich der biomedizinischen Ethik, verstanden als Ethik der Biowissenschaften und der Medizin;
b. Förderung des Gesprächs zwischen Personen und Gruppen von unterschiedlicher Ausbildung und Überzeugung;
c. Förderung der Information der Öffentlichkeit; Weckung des allgemeinen Interesses an Fragen der Bioethik.

Artikel 3 [Unabhängigkeit]
Die SGBE ist eine politisch, beruflich und religiös unabhängige Vereinigung.

Artikel 4 [Mitglieder]
Die SGBE nimmt Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder auf. Es können der SGBE beitreten: Privatpersonen als Einzelmitglieder und Institutionen als Kollektivmitglieder.

Artikel 5 [Zulassung, Austritt, Ausschluss]
Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern.
Ein Austritt ist auf Ende Jahr möglich. Er muss dem Präsidenten spätestens drei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden.
Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Betroffene können den Entscheid durch Rekurs an die nächstfolgende Generalversammlung anfechten.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Artikel 6 [Stimmrecht]
Einzelmitglieder verfügen in der Generalversammlung über eine Stimme. Sie können sich nicht vertreten lassen. Kollektivmitglieder können sich durch zwei Einzelpersonen vertreten lassen, die in der Generalversammlung über je eine Stimme verfügen.

Artikel 7 [Mitgliederbeiträge]
Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag, der von der Generalversammlung für jede Mitgliederkategorie jedes Jahr zum Voraus festgelegt wird.

Artikel 8 [Einkünfte]
Die Einkünfte der SGBE bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder sowie Schenkungen und Subventionen.

Artikel 9 [Organe]
Die Gesellschaftsorgane der SGBE sind:

a. die Generalversammlung;
b. der Vorstand;
c. die Kontrollstelle.

Artikel 10 [Generalversammlung]

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SGBE. Sie hat folgende Aufgaben:

a. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstands; dabei ist auf eine pluridisziplinäre Zusammensetzung und ein Gleichgewicht in beruflicher und sprachlicher Hinsicht zu achten;
b. Festlegung der allgemeinen Politik des Vereins nach Art. 2 dieser Statuten;
c. Wahl der Kontrollstelle für das folgende Jahr;
d. Wahl von Ehrenmitgliedern;
e. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
f. Entscheid über die Anträge, welche der Generalversammlung vom Vorstand oder von einem Mitglied unterbreitet werden;
g. Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands sowie der Jahresrechnung;
h. Beschlussfassung über Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder, sofern dies der Versammlung nötig erscheint.

Artikel 11 [Einberufung]

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung kann von einem Fünften der Mitglieder beim Vorstand schriftlich verlangt werden.
Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Einladung und Tagesordnung sind mindestens einen Monat vor der Versammlung zu verschicken.

Artikel 12 [Beschlussfassung]

Beschlüsse werden mit absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Diese Traktanden müssen auf der Tagesordnung stehen.
Wenn die Umstände es erfordern und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt, können Beschlüsse ausserhalb der Tagesordnung gefasst werden.
In der Regel erfolgen Stimmabgaben durch Handzeichen; fünf anwesende Mitglieder können jedoch eine geheime Abstimmung verlangen.
Das Protokoll gibt Auskunft über Beschlüsse und Wahlen.

Artikel 13 [Der Vorstand]

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erledigt die Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere

a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
b. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, unter Beachtung der Wünsche der Mitglieder;
c. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
d. Vertretung der SGBE;
e. Jede Tätigkeit, die ihm geeignet scheint, um die von der Generalversammlung festgelegte allgemeine Politik zu verwirklichen; insbesondere veranlasst er die Bildung von örtlichen Arbeits- und Diskussionsgruppen und koordiniert deren Aktivitäten;
f. Bestimmung der Personen, die die SGBE nach aussen zu vertreten befugt sind.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden, welcher unter der Leitung des Präsidenten/der Präsidentin arbeitet.

Artikel 14 [Zusammensetzung des Vorstands]

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie mindestens acht weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden für drei Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar. Der Präsident kann nur einmal als Präsident wiedergewählt werden.

Dem mindestens fünfköpfigen Ausschuss gehören der Präsident/die Präsidentin und allfällige Vizepräsidenten von Amtes wegen an.

Artikel 15 [Sitzungen]
Vorstand und Ausschuss treten zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.

Artikel 16 [Arbeitsweise]
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Mitarbeiter beiziehen.
In dringenden Fällen trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen und benachrichtigt die Mitglieder.
Den einzelnen Ausschussmitgliedern können bestimmte Ressorts zugeteilt werden. **Artikel 17** [Verpflichtung]

Die SGBE wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes rechtlich verpflichtet.

Artikel 18 [Verantwortlichkeit]
Für ihre Verbindlichkeiten haftet die SGBE nur mit ihrem Vereinsvermögen. Mitglieder sind ausser für die an der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge nicht persönlich haftbar.

Artikel 19 [Auflösung]
Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen vollständig einer anderen Einrichtung zugeführt, die analog zum Verein einen gemeinnützigen Zweck verfolgt und von der Steuerbefreiung profitiert. Unter keinen Umständen dürfen die Waren an die physischen Gründer oder Mitglieder zurückgegeben oder ganz oder teilweise und in irgendeiner Weise zu deren Gunsten verwendet werden.

Bern, 1. März 1989, 11. November 1989, 7. Nov. 2002 und 4. Dezember 2008, 23. Mai 2022